



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. März 2024
Geschäftsnummer: 2023.BVD.5036

Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio, Zusatzkredit

1. Gegenstand

Am 4. Juni 2020 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2021-2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio (RK JUP 2021–2024) genehmigt.

Der Rahmenkredit ist stärker belastet als ursprünglich erwartet. Mit dem Zusatzkredit im Umfang von CHF 18 Mio. soll sichergestellt werden, dass bis Ende 2024 notwendige Arbeiten für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften und für kleinere betriebsspezifische Anpassungen verpflichtet werden können und es somit zu keinem Rückstau von Unterhaltsmassnahmen kommt, die dann über den neuen Rahmenkredit 2025-2028 finanziert werden müssen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91); 50c
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2020 betreffend Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio (2019.BVE.14259)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten	CHF	242 000 000
./. mit GRB vom 4. Juni 2020 bewilligter Rahmenkredit	– CHF	224 000 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG	CHF	18 000 000
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	18 000 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf die zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse über folgende Konten geleistet:

Konto	Bezeichnung
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
314400000	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
343900000	Übriger Liegenschaftsaufwand (FV)

5. Verwendung der Mittel; Verlängerung der Laufzeit; Bedingungen

Es gelten die Bestimmungen in den Ziffern 5 und 6 des Grossratsbeschlusses vom 4. Juni 2020 (2019.BVE.14259).

6. Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Bern, 6. März 2024

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. April 2024
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Juli 2024
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. August 2024